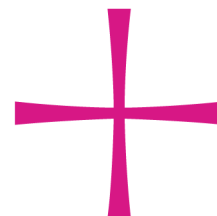


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



1

Ausgabe 1 / 140. Jahrgang

Kassel, 31. Januar 2025

Inhalt	Seite
Landessynode	
Nr. 1 – Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden an die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Tagung vom 8. bis 10. Mai 2025)	2
Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen	
Nr. 2 – Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Nachtragshaushaltsplan 2024) Vom 27. November 2024.....	3
Nr. 3 – Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 27. November 2024.....	9
Satzungen	
Nr. 4 – Änderung der Mustersatzungen für Zweckverbände zum Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder.....	10
Nr. 5 – Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakonie Fulda.....	12
Urkunden	
Nr. 6 – Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Zwesten und der Evangelischen Kirchengemeinde Betzigerode.....	16
Nr. 7 – Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Breitenbach und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hatterode.....	17
Nr. 8 – Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Caßdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Roppershain.....	19
Nr. 9 – Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Christerode und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hauptschwenda.....	22
Bekanntmachungen	
Nr. 10 – Sammlungen für die Diakonie 2025, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“.....	23
Nr. 11 – Nachträgliche Aufnahme des Evangelischen Kirchenkreises Fulda in den Zweckverband Diakonie Fulda zum 1. Januar 2025.....	24
Nr. 12 – Umbenennung des Zweckverbandes Diakoniestation Fulda-Petersberg-Künzell zum 1. Januar 2025.....	25
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln.....	25
Nr. 13 – Evangelische Kirchengemeinde Bad Emstal-Merxhausen und Evangelische Kirchengemeinde Bad Emstal-Sand.....	25

Nr. 14 – Evangelische Kirchengemeinde der Auferstehungskirche Eschwege, Evangelische Kirchengemeinde der Kreuzkirche Eschwege und Evangelische Stadtkirchengemeinde Eschwege.....	25
Nr. 15 – Evangelische Kirchengemeinde Guxhagen-Breitenau.....	26
Nr. 16 – Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Haueda, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lamerden, Evangelische Kirchengemeinde Liebenau, Evangelische Kirchengemeinde Niedermeiser, Evangelische Kirchengemeinde Ostheim und Evangelische Kirchengemeinde Zwergen.....	26
Personal- und Stellenangelegenheiten	
Nr. 17 – Personalia.....	27
Nr. 18 – Pfarrstellenausschreibungen.....	28
Nichtamtlicher Teil	
Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.....	29
Nr. 19 – 1,0 Pfarrstelle Referent*in für Entwicklung und Partnerschaft Europa und USA im Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW.....	29

Landessynode

Nr. 1

Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden an die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Tagung vom 8. bis 10. Mai 2025)

Die siebte Tagung der 14. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 8. bis 10. Mai 2025 statt.

Damit Anträge der Kreissynoden auf die Tagesordnung gesetzt werden können, sind diese nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 25. November 2024 (KABL. S. 314) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen und schriftlich zu begründen.

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist

Donnerstag, 27. März 2025.

Kassel, den 9. Januar 2025

Präses der Landessynode
Dr. Michael Schneider

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Nr. 2
Haushaltsgesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des
Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Haushaltsjahre 2024 und 2025
(Nachtragshaushaltsplan 2024)

Vom 27. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Haushaltsgesetz beschlossen:

§ 1

Das Haushaltsgesetz für die Jahre 2024 und 2025 vom 29. November 2023 (KABl. 2024 S. 9 Nr. 3) wird für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

im ERGEBNISHAUSHALT

	Haushaltsjahr 2024
Die Summe der Erträge und Aufwendungen von bisher	307.525.200,00 Euro
reduziert sich um	1.770.900,00 Euro
auf nunmehr	305.754.300,00 Euro

im INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSHAUSHALT

	Haushaltsjahr 2024
Die Summe der Erträge und Aufwendungen von bisher	1.777.300,00 Euro
erhöht sich um	320.000,00 Euro
auf nunmehr	2.097.300,00 Euro

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorstehende Haushaltsgesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. Januar 2025

Die Bischöfin
 In Vertretung
 Dr. Apel
 Vizepräsidentin

Nachtragshaushaltsplan 2024 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Ergebnishaushalt

	Planung 2024 alt in Euro	Planung 2024 neu in Euro	Differenz in Euro
Einzelplan 0 – Allgemeine Kirchliche Dienste			
0410			
Religionsunterricht und Schulseelsorge			
I. Erträge	-3.390.000,00	-3.481.000,00	-91.000,00
II. Aufwendungen	4.241.900,00	4.241.900,00	0,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	851.900,00	760.900,00	-91.000,00
0511			
Gemeindeentwicklung			
I. Erträge	-106.100,00	-106.100,00	0,00
II. Aufwendungen	2.363.800,00	2.376.400,00	12.600,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	2.257.700,00	2.270.300,00	12.600,00
0621			
Studienhäuser Marburg und Kassel			
I. Erträge	-1.200,00	-1.200,00	0,00
II. Aufwendungen	235.000,00	216.800,00	-18.200,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	233.800,00	215.600,00	-18.200,00
Zwischensumme Einzelplan 0			
Allgemeine Kirchliche Dienste			
I. Erträge	-3.497.300,00	-3.588.300,00	-91.000,00
II. Aufwendungen	6.840.700,00	6.835.100,00	-5.600,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	3.343.400,00	3.246.800,00	-96.600,00
Einzelplan 1 – Besondere Kirchliche Dienste			
1160			
Freizeitheime			
I. Erträge	-440.100,00	-846.700,00	-406.600,00
II. Aufwendungen	649.600,00	1.056.200,00	406.600,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	209.500,00	209.500,00	0,00
1800			
Koordinationsstelle „Sexualisierte Gewalt“			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	308.000,00	455.000,00	147.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	308.000,00	455.000,00	147.000,00
Zwischensumme Einzelplan 1			
Besondere Kirchliche Dienste			
I. Erträge	-440.100,00	-846.700,00	-406.600,00
II. Aufwendungen	957.600,00	1.511.200,00	553.600,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	517.500,00	664.500,00	147.000,00

	Planung 2024 alt in Euro	Planung 2024 neu in Euro	Differenz in Euro
Einzelplan 2 – Kirchliche Sozialarbeit			
2140			
Diakonische Einrichtungen			
I. Erträge	-205.500,00	-10.000,00	195.500,00
II. Aufwendungen	961.600,00	710.400,00	-251.200,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	756.100,00	700.400,00	-55.700,00
2145			
Diakonie in den Kirchenkreisen			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	750.600,00	657.000,00	-93.600,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	750.600,00	657.000,00	-93.600,00
2180			
Einrichtung Aus- und Fortbildung (Hephata und Ev. Hochschule Darmstadt)			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	1.628.000,00	1.848.000,00	220.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	1.628.000,00	1.848.000,00	220.000,00
Zwischensumme Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit			
I. Erträge	-205.500,00	-10.000,00	195.500,00
II. Aufwendungen	3.340.200,00	3.215.400,00	-124.800,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	3.134.700,00	3.205.400,00	70.700,00
Einzelplan 5 – Bildungswesen und Wissenschaft			
5211			
Erwachsenenbildung, Kinder- und Jugendarbeit und Wirtschaft, Arbeit und Soziales			
I. Erträge	-464.500,00	-449.500,00	15.000,00
II. Aufwendungen	3.398.800,00	3.244.000,00	-154.800,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	2.934.300,00	2.794.500,00	-139.800,00
5220			
Ev. Akademie Hofgeismar			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	682.000,00	602.000,00	-80.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	682.000,00	602.000,00	-80.000,00
5420			
Institut der EKD für Kirchenbau			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	68.000,00	0,00	-68.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	68.000,00	0,00	-68.000,00

	Planung 2024 alt in Euro	Planung 2024 neu in Euro	Differenz in Euro
Zwischensumme Einzelplan 5			
Bildungswesen und Wissenschaft			
I. Erträge	-464.500,00	-449.500,00	15.000,00
II. Aufwendungen	4.148.800,00	3.846.000,00	-302.800,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	3.684.300,00	3.396.500,00	-287.800,00
Einzelplan 7 – Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz			
7600			
Landeskirchenamt/Gesamtkirchliche Aufgaben			
I. Erträge	-1.165.000,00	-1.165.000,00	0,00
II. Aufwendungen	18.586.500,00	18.763.500,00	177.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	17.421.500,00	17.598.500,00	177.000,00
Zwischensumme Einzelplan 7			
Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz			
I. Erträge	-1.165.000,00	-1.165.000,00	0,00
II. Aufwendungen	18.586.500,00	18.763.500,00	177.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	17.421.500,00	17.598.500,00	177.000,00
Einzelplan 8 – Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und des Sondervermögens			
8300			
Geldanlagen/Darlehen			
I. Erträge	-2.500.000,00	-3.500.000,00	-1.000.000,00
II. Aufwendungen	100.000,00	100.000,00	0,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	-2.400.000,00	-3.400.000,00	-1.000.000,00
Zwischensumme Einzelplan 8			
Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und des Sondervermögens			
I. Erträge	-2.500.000,00	-3.500.000,00	-1.000.000,00
II. Aufwendungen	100.000,00	100.000,00	0,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	-2.400.000,00	-3.400.000,00	-1.000.000,00
Einzelplan 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft			
9220			
Zuweis. unvorherg. kirchl. Aufgaben, Finanzsoftwaresupport, Spendenwesen			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	1.180.500,00	1.112.200,00	-68.300,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	1.180.500,00	1.112.200,00	-68.300,00

Investitions- und Finanzierungshaushalt

	Planung 2024 alt in Euro	Planung 2024 neu in Euro	Differenz in Euro
Vakanzenrenovierung mit Umbauten			
Hausmeisterhaus An der Insel 1 Kassel			
B8100 02 001			
I. Erträge	0,00	-90.000,00	-90.000,00
II. Aufwendungen	0,00	90.000,00	90.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Vakanzenrenovierung			
Hausmeisterhaus An der Insel 3 Kassel			
B8100 02 002			
I. Erträge	0,00	-45.000,00	-45.000,00
II. Aufwendungen	0,00	45.000,00	45.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Dachsanierung Flachdach mit Beseitigung des Schadens aufgrund eines Wasser- eintritts			
Haus der Kirche			
B8100 70 006			
I. Erträge	0,00	-185.000,00	-185.000,00
II. Aufwendungen	0,00	185.000,00	185.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Summe Investitions- und Finanzierungshaushalt			
I. Erträge	0,00	-320.000,00	-320.000,00
II. Aufwendungen	0,00	320.000,00	320.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Gesamtplan Investitions- und Finanzierungshaushalt			
I. Erträge	-1.777.300,00	-2.097.300,00	-320.000,00
II. Aufwendungen	1.777.300,00	2.097.300,00	320.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen	0,00	0,00	0,00

Nr. 3
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung
für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 27. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (KABL. S. 156), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 25. November 2021 (KABL. 2022 S. 27), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Anlage:

**Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe d der Kirchensteuerordnung
(Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft)**

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 51 a Absatz 2 EStG) Euro	Jährliches besonderes Kirchgeld Euro
1	50.000 bis 57.499	96
2	57.500 bis 69.999	156
3	70.000 bis 82.499	276
4	82.500 bis 94.999	396
5	95.000 bis 107.499	540
6	107.500 bis 119.999	696
7	120.000 bis 144.999	840
8	145.000 bis 169.999	1.200
9	170.000 bis 194.999	1.560
10	195.000 bis 219.999	1.860
11	220.000 bis 269.999	2.220
12	270.000 bis 319.999	2.940
13	über 320.000	3.600

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. Januar 2025

Die Bischöfin
In Vertretung
Dr. Apel
Vizepräsidentin

Satzungen

Nr. 4

Änderung der Mustersatzungen für Zweckverbände zum Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über die Änderungen von Bestimmungen über die Kirchenvorstände und die Kirchenvorstandswahl (50. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 26. November 2024, die folgenden Änderungen der Mustersatzungen für Zweckverbände zum Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder inklusive der Anlagen 1 und 2 beschlossen:

§ 1 Änderung der Mustersatzung für einen Zweckverband zum Betreiben von Kindertagesstätten mit Verbandsvorstand und Verbandsvertretung

Die Mustersatzung für einen Zweckverband zum Betreiben von Kindertagesstätten mit Verbandsvorstand und Verbandsvertretung wird wie folgt geändert:

1. Es werden jeweils das Wort „Kindertagesstätten“ und das Wort „Kindertageseinrichtungen“ durch die Wörter „Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „evangelischer“ durch das Wort „von“ und das Wort „ergänzender“ durch die Wörter „von ergänzenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Kindertagesstätte“ durch die Wörter „Tageseinrichtung für Kinder“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Ist ein geschäftsführendes Mitglied oder sind beide geschäftsführenden Mitglieder des Verbandsvorstandes Mitarbeitende des Zweckverbandes, so übt der/die Vorsitzende der Verbandsvertretung die Fach- und Dienstaufsicht über das geschäftsführende Mitglied/die geschäftsführenden Mitglieder des Verbandsvorstandes aus. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung steht dieses Recht dessen/deren Stellvertretung zu.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Wörter „für Kinder“ eingefügt.

§ 2 Änderung der Mustersatzung für einen Zweckverband zum Betreiben von Tageseinrichtungen nur mit Verbandsvorstand

Die Mustersatzung für einen Zweckverband zum Betreiben von Tageseinrichtungen nur mit Verbandsvorstand wird hiermit wie folgt geändert:

1. Es wird jeweils das Wort „Kindertagesstätten“ durch die Wörter „Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.
2. Im Titel werden nach dem Wort „Tageseinrichtungen“ und vor dem Wort „nur“ die Wörter „für Kinder“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „evangelischer“ durch das Wort „von“ und das Wort „ergänzender“ durch die Wörter „von ergänzenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Kindertagesstätte“ durch die Wörter „Tageseinrichtung für Kinder“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: „Mitglied des Vorstandes muss ein aus dem Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat, entsandtes Mitglied sein. Dieses Mitglied kann gemäß Absatz 6 entsandt und darf kein hauptamtliches Mitglied gemäß Absatz 2 sein.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes sind entweder Mitarbeitende des Zweckverbandes oder auf Grundlage eines Gestellungsverhältnisses oder pfarramtlichen Dienstauftrages für den Zweckverband tätig.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Wort „Verbandes“ durch das Wort „Vorstandes“ und das Wort „Absatz“ durch die Wörter „den Absätzen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Ist ein geschäftsführendes Mitglied oder sind beide geschäftsführenden Mitglieder Mitarbeitende des Zweckverbandes, so hat das gemäß Absatz 1 Satz 2 aus dem Kirchenkreisvorstand entsandte Mitglied den Vorsitz im Zweckverbandsvorstand.“
 - d) In Absatz 6 wird das Wort „unter“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 - e) In Absätzen 7 bis 9 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Nummer 2. wird das Wort „Kindertageseinrichtungen“ durch die Wörter „Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Wörter „für Kinder“ eingefügt.

§ 3 Änderung der Anlage 1: Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand des Zweckverbandes (mit Verbandsvertretung und Vorstand)

Die Anlage 1: Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand des Zweckverbandes (mit Verbandsvertretung und Vorstand) wird wie folgt geändert:

1. Es wird jeweils das Wort „Kindertagesstätte“ durch die Wörter „Tageseinrichtung für Kinder“ ersetzt.
2. Es wird jeweils das Wort „Kindertagesstätten“ durch die Wörter „Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Nummer 7. Buchstabe a) werden nach dem Wort „Tageseinrichtungen“ die Wörter „für Kinder“ eingefügt.

§ 4 Änderung der Anlage 2: Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand des Zweckverbandes (nur mit Vorstand)

Die Anlage 2: Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand des Zweckverbandes (nur mit Vorstand) wird wie folgt geändert:

1. Es wird jeweils das Wort „Kindertagesstätte“ durch die Wörter „Tageseinrichtung für Kinder“ ersetzt.
2. Es wird jeweils das Wort „Kindertagesstätten“ durch die Wörter „Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Nummer 7. Buchstabe a) werden nach dem Wort „Tageseinrichtungen“ die Wörter „für Kinder“ eingefügt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Änderung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 6. Januar 2025

Landeskirchenamt
Dr. Neebe
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 5 Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakonie Fulda

Der Vorstand des Zweckverbandes Diakoniestation Fulda-Petersberg-Künzell und die Verbandsvertretung der Evangelischen Gesamtgemeinde Fulda Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden und der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Petersberg haben durch übereinstimmende Beschlüsse eine Neufassung der Satzung des Zweckverbandes einschließlich Umbenennung beschlossen.

Diese ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Kassel, den 16. Dezember 2024

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Satzung des Zweckverbandes Diakonie Fulda

§ 1 Zweckverband

Aus christlicher Verantwortung für kranke, alte und pflegebedürftige Menschen, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung, oder Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die von Behinderung bedroht sind, heraus bilden der Evangelische Kirchenkreis Fulda, die Evangelische Gesamtgemeinde Fulda und die Evangelische Kirchengemeinde Petersberg einen Zweckverband zur Errichtung von Beratungsstellen, ambulanter und teilstationärer und stationärer Einrichtungen und Dienste. Er führt den Namen „Diakonie Fulda“. Er hat seinen Sitz in Fulda.

§ 2 Auftrag

(1) Auftrag des Zweckverbands ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Beratung, Pflege, Betreuung und Begleitung von psychisch kranken und seelisch, körperlich oder geistig behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die von psychischen Erkrankungen, seelischer, körperlicher und geistiger Behinderung bedroht oder von einer Suchterkrankung betroffen sind;
- b) die Beratung, Pflege, Betreuung und Begleitung von Menschen mit Körperbehinderung;
- c) die Pflege und Beratung von älteren Menschen, die Hilfen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen wollen;
- d) die Beratung und Begleitung von Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch haben;
- e) die Beratung von Menschen in herausfordernden Lebenssituationen;
- f) das Bereitstellen von Räumen qualifizierter Hilfe und Kommunikation zum Abbau von Teilhabehemmnissen.

(2) Diese Hilfen werden durch ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote bereitgestellt. Dazu übernimmt der Zweckverband die Trägerschaft der entsprechenden Einrichtungen seiner Mitglieder. Die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Mitarbeitenden gehen unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben auf den Zweckverband über. Der Zweckverband kann darüber hinaus zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Einrichtungen und Gesellschaften gründen.

(3) Der Zweckverband unterstützt seine Mitglieder in deren diakonischer Profilbildung und beim Schaffen diakonischer Angebote im Sinne binnenkirchlicher Subsidiarität.

(4) Zu den weiteren Aufgaben des Zweckverbandes für und in den angeschlossenen Einrichtungen gehören insbesondere:

- a) das evangelische Profil zu stärken;
- b) für angemessene und nachhaltige inhaltliche, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen zu sorgen;

- c) die Qualitätsstandards weiterzuentwickeln und auf hohem Niveau zu vereinheitlichen;
- d) die Mitarbeitenden, die vor Gründung bereits in einem Dienstverhältnis zu einer verfasstkirchlichen diakonischen Einrichtung auf dem Gebiet des Kirchenkreises Fulda standen, anzustellen, zu fördern und die erforderliche Personalentwicklung sicherzustellen;
- e) die Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem jeweiligen Mitglied auszurichten.

§ 3

Zweckverbandsvorstand

- (1) Der Vorstand des Zweckverbandes besteht aus drei hauptamtlichen Mitgliedern (geschäftsführender Vorstand) sowie mindestens vier nicht-hauptamtlichen Mitgliedern, die von den Verbandsmitgliedern in den Vorstand entsandt werden.
- (2) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes können Mitarbeitende des Zweckverbandes oder des Evangelischen Kirchenkreises Fulda sein oder auf Grundlage eines Gestellungsverhältnisses bzw. pfarramtlichen Dienstauftrages für den Zweckverband tätig werden.
- (3) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Ihnen obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Sie müssen aufgrund beruflicher Qualifikation oder langjähriger Erfahrung in der Organisation und Verwaltung von diakonischen Einrichtungen gemeinschaftlich in der Lage sein, die anfallenden Geschäftsführungsaufgaben theologisch, (religions-)sozialwissenschaftlich, pädagogisch, betriebswirtschaftlich sowie verwaltungsmäßig zu erfüllen.
- (4) Den drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern obliegt die Wahrnehmung von Vorstandsvorsitz und Stellvertretung im Vorsitz. Die Mitglieder des Verbandes gemäß Absatz 5 bis 7 legen fest, welchem geschäftsführenden Vorstandsmitglied der Vorstandsvorsitz bzw. die Stellvertretung übertragen wird. Der geschäftsführende Vorstand ist in allen gegründeten Einrichtungen und Gesellschaften des Zweckverbandes ebenfalls Geschäftsführer oder der geschäftsführende Vorstand.
- (5) Die Evangelische Kirchengemeinde Petersberg entsendet ein Mitglied, das vom Kirchenvorstand berufen wird, in den Vorstand. Das entsandte Mitglied muss nicht Mitglied im Kirchenvorstand sein.
- (6) Der Evangelische Kirchenkreis Fulda entsendet zwei Mitglieder, die vom Kirchenkreisvorstand berufen werden, in den Vorstand. Die entsandten Mitglieder müssen nicht Mitglieder des Kirchenkreisvorstands sein.
- (7) Die Evangelische Gesamtgemeinde Fulda entsendet ein Mitglied, das von dem Gesamtverbandsvorstand berufen wird, in den Vorstand. Das entsandte Mitglied muss nicht Mitglied im Gesamtverbandsvorstand sein.
- (8) Erhöht sich die Zahl der Mitglieder (§ 1 der Satzung), erhöht sich die Zahl der nicht-hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands je neuem Mitglied um ein Mitglied.
- (9) Für die Mitglieder gemäß Absatz 5 bis 7 ist jeweils eine Stellvertretung zu berufen.
- (10) Mitarbeitende des Zweckverbandes oder seiner Einrichtungen und Gesellschaften können nicht zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß Absatz 5 bis 7 berufen werden.
- (11) Die Amtszeit der hauptamtlichen Mitarbeitenden ergibt sich aus den jeweiligen Anstellungsverträgen bzw. Gestellungen oder pfarramtlichen Dienstaufträgen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 5 bis 7 entspricht den Wahlperioden der sie entsendenden oder berufenden Gremien. Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 5 bis 7 bleiben bis zur Entsendung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Das Recht der entsendenden Mitglieder zur Abberufung vor Ablauf der Amtszeit bleibt unberührt. Scheidet ein entsandtes Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied durch die entsendende Stelle zu berufen.
- (12) Die Mitglieder des Vorstands müssen einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.
- (13) Die Dekanin/der Dekan des Kirchenkreises Fulda, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat, kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen und wird zu diesen eingeladen. Das Recht der Dekanin/des Dekans, dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied gemäß Absatz 5 bis 7 anzugehören, bleibt unberührt.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) er ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig;
 - b) er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich;
 - c) er stellt die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) grundsätzliche inhaltliche Gestaltung der Arbeit des Zweckverbandes;
 - b) Berichtspflicht gegenüber den Verbandsmitgliedern;
 - c) Bearbeitung von Anfragen der Verbandsmitglieder;
 - d) Entgegennahme der Geschäftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Mittelverwendung;
 - g) Anstellung und Entlassung der geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes bzw. Antrag auf Abberufung an die entsendende Stelle;
 - h) Kontaktpflege zu den kommunalen und kirchlichen Partnern;
 - i) Beschlussfassung über den Erwerb, Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundstücken;
 - j) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes.
- (3) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. In Eilfällen kann diese Frist angemessen abgekürzt werden. Die Einberufung hat schriftlich (auch durch Telefax oder E-Mail) zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied, oder wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich bei der/dem Vorstandsvorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung beantragen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind.
- (6) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Kein Stimmrecht haben Vorstandsmitglieder in Angelegenheiten, in denen sie persönlich betroffen sind. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei Wahlen das Los.
- (7) Eine Vertretung der zuständigen Kirchenkreisverwaltung kann beratend an den Sitzungen teilnehmen, sofern diese Verwaltung nicht bereits im geschäftsführenden Vorstand vertreten ist. Weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden. Das Recht des Vorstands zu interner Beratung bleibt jedoch unberührt.
- (8) Vorstandssitzungen finden als Präsenzveranstaltungen oder in digitaler Form statt. Sie können auch in Form einer Kombination aus persönlicher Präsenz und digitaler Teilnahme erfolgen. Über die Form der Veranstaltung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Finanzen

- (1) Der Zweckverband, seine Einrichtungen und Gesellschaften erwirtschaften die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel.
- (2) Die landeskirchliche Zuweisung für Diakonie wird dem Zweckverband durch den Kirchenkreis Fulda zur Verwendung im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Verbandsmitglieder können, auch einzeln, darüber hinaus Mittel für die Erfüllung diakonischer Dienstleistungen bereitstellen.

§ 6 Eintritt

Beantragt eine kirchliche Körperschaft nachträglich eine Aufnahme in den Zweckverband, so ist den Verbandsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Ver-

bandsmitglieder über den Antrag. Der Aufnahmebeschluss muss einstimmig erfolgen. Er wird wirksam mit Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 7

Austritt

Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist schriftlich unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Rechnungsjahres möglich. Über den Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband ist eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband, vertreten durch den Vorstand, und dem betreffenden Verbandsmitglied abzuschließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Der Erlass und die Abänderung der Satzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten kirchlichen Körperschaften sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über die Gesamt- und Zweckverbände sowie die Artikel 29 bis 32 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gelten im Übrigen entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Urkunden

Nr. 6

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Zwesten und der Evangelischen Kirchengemeinde Betzigerode

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 10. Dezember 2024 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Zwesten und die Evangelische Kirchengemeinde Betzigerode werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Bad Zwesten

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Zwesten ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Zwesten und der Evangelischen Kirchengemeinde Betzigerode.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei in Zwesten“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Zwesten, Blatt 1563, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Zwesten“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Zwesten	2	122	0	2794
Zwesten	8	36	0	10649
Zwesten	8	38	0	3900
Zwesten	8	39	0	29423
Zwesten	9	63	0	15206
Zwesten	11	20	0	28213
Zwesten	11	26	0	28200
Zwesten	11	75	0	8680
Zwesten	11	124	0	2068
Zwesten	11	128	0	16613
Zwesten	13	50	0	13685
Zwesten	13	96	0	20634

2. Aus dem Grundvermögen „Die Kirche in Zwesten“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zwesten, Blatt 1572, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Bad Zwesten“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Zwesten	3	1	0	2042

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Küsterstelle, in Zwesten“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Zwesten, Blatt 1590, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Zwesten“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Zwesten	9	90	0	6103
Zwesten	13	15	0	2541
Zwesten	13	51	0	13962

4. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Zwesten-Betzigerode“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Betzigerode, Blatt 194, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Bad Zwesten“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Betzigerode	1	11	0	799

5. Im Grundbuchblatt 1650 von Zwesten ist in Abteilung II, lfd. Nr. 2 für die „Evangelische Kirchengemeinde in Zwesten“ ein Nutzungsrecht eingetragen. Dieses Recht geht auf die „Evangelische Kirchengemeinde Bad Zwesten“ über.
6. Im Grundbuchblatt 1650 von Zwesten ist in Abteilung II, lfd. Nr. 3 für die „Evangelische Kirchengemeinde in Zwesten“ ein Vorkaufsrecht eingetragen. Dieses Vorkaufsrecht geht auf die „Evangelische Kirchengemeinde Bad Zwesten“ über.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Kassel, den 16. Dezember 2024
L.S.

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 7 Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Breitenbach und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hatterode

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 10. Dezember 2024 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Breitenbach und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hatterode werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Breitenbach-Hatterode

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Breitenbach-Hatterode ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Breitenbach und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hatterode.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Die reformierte Kirche in Hatterode“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Hatterode, Blatt 427, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Breitenbach-Hatterode“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hatterode	6	6		151
Hatterode	6	82	10	756
Hatterode	2	15	1	831

2. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle Hatterode“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Hatterode, Blatt 431, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Breitenbach-Hatterode“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hatterode	4	1		5.874
Hatterode	4	2		7.237

3. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelisch reformierte Kirche Breitenbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Breitenbach a.H., Blatt 1039, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Breitenbach-Hatterode“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Breitenbach a. H.	5	66		490
Breitenbach a. H.	4	62		1.921
Breitenbach a. H.	5	65	1	1.474
Breitenbach a. H.	5	229	67	3.566

4. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle zu Breitenbach a.H.“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Breitenbach a.H., Blatt 961, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Breitenbach-Hatterode“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Breitenbach a. H.	9	43		4.364
Breitenbach a. H.	18	29		9.184
Breitenbach a. H.	18	7	1	2.785

5. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei in Breitenbach am Herzberg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Breitenbach a.H., Blatt 777, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Breitenbach-Hatterode“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Breitenbach a. H.	1	18		5.635
Breitenbach a. H.	1	19		1.937
Breitenbach a. H.	8	43		2.707
Breitenbach a. H.	9	78		2.008
Breitenbach a. H.	9	77		3.037
Breitenbach a. H.	7	29		5.980
Breitenbach a. H.	1	45	2	10.225
Breitenbach a. H.	4	64	1	1.143

6. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei in Breitenbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Oberjossa, Blatt 276, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Breitenbach-Hatterode“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Oberjossa	1	26		9.410

7. Aus dem Grundvermögen der „Reformierte Kirche in Gehau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Gehau, Blatt 230, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Breitenbach-Hatterode“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Gehau	17	17		46
Gehau	17	18		827

8. Aus dem Grundvermögen der „Die reformierte Kirche in Machtlos“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Machtlos/B., Blatt 256, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Breitenbach-Hatterode“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Machtlos	8	51	46	1.565

9. Im Grundbuchblatt 221 von Oberjossa ist in Abteilung II, lfd. Nr. 1, für die „Küsterei zu Oberjossa“ ein Nießbrauch eingetragen. Dieses Nießbrauchrecht geht auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Breitenbach-Hatterode“ über.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Kassel, den 16. Dezember 2024

L.S.

Landeskirchenamt

Dr. Wellert

Oberlandeskirchenrätin

Nr. 8 Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Caßdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Roppershain

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 10. Dezember 2024 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelische Kirchengemeinde Caßdorf und die Evangelische Kirchengemeinde Roppershain werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Caßdorf-Roppershain

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Caßdorf-Roppershain ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Caßdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Roppershain.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Cassdorf“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Caßdorf, Blatt 412, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Caßdorf-Roppershain“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Caßdorf	2	62		6.295
Caßdorf	2	67		27.751
Caßdorf	1	64		17.472
Caßdorf	1	90		12.767
Caßdorf	2	13	1	5.810
Caßdorf	2	13	1	5.192
Caßdorf	2	13	1	580
Caßdorf	2	83	1	7.496
Caßdorf	2	83	1	2.429
Caßdorf	2	66		27.198
Caßdorf	2	66		1.420
Caßdorf	1	77	1	32.762
Caßdorf	1	77	1	19.205
Caßdorf	1	77	1	750
Caßdorf	1	76	1	2.980
Caßdorf	1	76	1	5.252
Caßdorf	2	58	1	18.968
Caßdorf	2	70		3.343
Caßdorf	5	30		3.076
Caßdorf	8	34		19.055
Caßdorf	8	34		77
Caßdorf	8	36		21.589
Caßdorf	8	36		2.550
Caßdorf	8	37		17.811
Caßdorf	8	37		610
Caßdorf	8	46		22.662
Caßdorf	8	46		60
Caßdorf	7	112	1	1.547
Caßdorf	4	38	5	1.673
Caßdorf	6	5		3.430
Caßdorf	2	30	3	8.199

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Cassdorf“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Homberg, Blatt 4236, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Caßdorf-Roppershain“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Homberg	32	288		18.929

3. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde Roppershain“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Roppershain, Blatt 239, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Caßdorf-Roppershain“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Roppershain	3	71	3	630
Roppershain	2	82		4.320

4. Aus dem Grundvermögen „Der Gotteskasten (Kirchenkasten zu Roppershain)“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Roppershain, Blatt 247, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Caßdorf-Roppershain“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Roppershain	1	170	26	5.287

5. Aus dem Grundvermögen „Die evangelische Kirchengemeinde (Küsterei) in Cassdorf“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Caßdorf, Blatt 375, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Caßdorf-Roppershain“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Caßdorf	2	42		3.021
Caßdorf	2	72		8.833
Caßdorf	2	6	1	2.108
Caßdorf	5	177		3.364

6. Im Grundbuch von Caßdorf, Blatt 394, geht der Anteil von 1/60 (laufende Nr. 47) der „Evangelische Kirchengemeinde Cassdorf in Cassdorf“ an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken auf die „Evangelische Kirchengemeinde Caßdorf-Roppershain“, der Anteil von 2/60 der „Pfarrei Cassdorf“ (laufende Nr. 51) an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Caßdorf-Roppershain“ und der Anteil von 1/120 (laufende Nr. 52) der „Die evangelische Kirchengemeinde (Küsterei) in Cassdorf“ an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Caßdorf-Roppershain“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Caßdorf	9	1		114.890
Caßdorf	9	2		767.059

7. Im Grundbuchblatt 394 von Caßdorf ist in Abteilung II Nr. 2 für die „evangelische Kirchengemeinde in Cassdorf“ ein Recht eingetragen. Dieses Recht geht auf die „Evangelische Kirchengemeinde Caßdorf-Roppershain“ über.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Kassel, den 16. Dezember 2024

L.S.

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 9
Urkunde
über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Christerode
und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hauptschwenda

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 10. Dezember 2024 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Christerode und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hauptschwenda werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Christerode-Hauptschwenda

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Christerode-Hauptschwenda ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Christerode und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hauptschwenda.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche zu Christerode“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Christerode, Blatt 368, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Christerode-Hauptschwenda“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Christerode	1	6		487

2. Aus dem Grundvermögen der „Reformierte Kirche zu Hauptschwenda“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Hauptschwenda, Blatt 150, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Christerode-Hauptschwenda“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hauptschwenda	3	59		370

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Kassel, den 16. Dezember 2024
L.S.

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Bekanntmachungen

Nr. 10

Sammlungen für die Diakonie 2025, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

1. Sammlungen für die Diakonie

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, dass im Jahre 2025 von allen Kirchengemeinden öffentliche Sammlungen für diakonische Zwecke durchgeführt werden. Die Erlöse sind folgenden Aufgabenbereichen der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden Diakonie Hessen genannt) zuzuführen:

1.1 Für Projekte der Diakonie in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Kirchenkreise im Benehmen mit der Diakonie Hessen.

Frühjahrssammlung

in Hessen

vom 1. bis 11. März 2025

in Thüringen

vom 23. Mai bis 1. Juni 2025

1.2 Für die Einrichtungen der Diakonie Hessen in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft Diakonischer Dienste in der jeweiligen Region im Benehmen mit der Diakonie Hessen.

Herbstsammlung

der Diakonie in Hessen

vom 21. bis 29. September 2025

der Diakonie in Thüringen

vom 16. bis 26. November 2025

2. Aktion „Brot für die Welt“

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, die 67. Aktion „Brot für die Welt“ (BfdW) als landeskirchliche Sammlung ab dem 30. November 2025 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Im Rahmen der Aktion „Brot für die Welt“ können ebenfalls Haus- und Straßensammlungen durchgeführt werden. Die Aktion „Brot für die Welt“ wird von „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.“ in Berlin betreut. Alle eingegangenen Spenden und Kollekten – auch alle privaten Einzelspenden – sollen in einer Summe pro Kirchenkreis, spätestens bis zum 31. Mai 2026, von den Kirchenkreisämtern bzw. dem Stadtkirchenamt Kassel an Brot für die Welt überwiesen werden. Anschließend ist dem Landeskirchenamt schriftlich die Höhe der überwiesenen Gelder mitzuteilen.

3. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, die 32. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ als landeskirchliche Sammlung vom 9. März 2025 bis 31. Mai 2025 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Diese Sammlung müssen die Kirchenkreisämter bzw. das Stadtkirchenamt Kassel mit dem Landeskirchenamt bis spätestens 31. Juli 2025 abgerechnet und eingegangene Gelder überwiesen haben. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

4. Erläuterungen

4.1 Im Rahmen der Vereinbarungen der Diakonie Hessen mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege können die Frühjahrssammlung und die Herbstsammlung im September (Monat der Diakonie) als Haus- und Straßensammlung durchgeführt werden.

In vielen Kirchengemeinden bestehen Schwierigkeiten, Helfer als Sammler für die Haus- und Straßensammlung zu gewinnen. In diesen Fällen sollen andere, den jeweiligen Gemeindeverhältnissen angepasste Sammlungsweisen gewählt werden: z. B. Aufrufe in den Gemeindeblättern, auf vervielfältigten Briefen oder in der lokalen Presse. Dabei können Konten angegeben oder Überweisungsträger beigelegt werden. Auch das Verteilen von Spendenumschlägen mit entsprechendem Aufdruck und gezieltes Ansprechen besonde-

rer Gemeindegruppen sowie spezielle, auf die Sammlungsschwerpunkte ausgerichtete Aktionen sind denkbar.

- 4.2 In 2025 sind zwei Sammlungstermine vorgesehen. Sammlungstermine sind die mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege abgestimmten Sammlungstermine im Frühjahr und im Herbst. Die Kirchengemeinden behalten weiterhin die Möglichkeit, nur eine Sammlung durchzuführen. In diesem Fall soll die Sammlung im Rahmen des Monats der Diakonie mittels besonders vorbereiteter und organisierter Aktionen unter Berücksichtigung des diakonischen Themas des Monats durchgeführt werden. Nach örtlichem Herkommen kann es sich in einigen Kirchengemeinden auch anbieten, abweichend von diesem Grundsatz die Diakoniesammlung in Verbindung mit einem sommerlichen Gemeindefest oder einem Winterbasar durchzuführen. Wird nur eine Sammlung in der Kirchengemeinde durchgeführt, so kann entweder jeweils einer der beiden Sammlungszwecke jährlich wechselnd festgelegt oder das Sammlungsergebnis je zur Hälfte für beide Zwecke bestimmt werden.
- 4.3 Das Verfahren über die Festlegung der Sammlungsprojekte und die Verwendung der Mittel der Frühjahrssammlung für die Diakonie in den Kirchenkreisen regelt die Kreissynode. Der Kreisdiakonieausschuss ist dabei zu beteiligen.
Sammlungsprojekte, die Gegenstand der Frühjahrs- und der Herbstsammlung werden sollen, sind der Diakonie Hessen mitzuteilen.
Das allgemeine Sammlungsmaterial kann von der Diakonie Hessen bezogen werden. Die Verteilung der Mittel ist gebunden an den Sammlungszweck.
- 4.4 Bei der Herbstsammlung der Diakonie wird mit Projekten für diakonische Zwecke allgemein gesammelt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Arbeitsgemeinschaft Diakonische Dienste in Abstimmung mit dem Kirchenkreisvorstand/mit den Kirchenkreisvorständen in der jeweiligen Region.
- 4.5 Alle eingegangenen Spenden und Kollekten – auch alle privaten Einzelspenden – sind – getrennt nach Frühjahrs- und Herbstsammlung – an die Kirchenkreisämter zu überweisen. Die Kirchenkreisämter überweisen die Erträge daraufhin direkt an die ausgewählten Projekte in der Region. Anschließend ist der Diakonie Hessen schriftlich die Höhe der überwiesenen Gelder mitzuteilen.

Kassel, den 13. Januar 2025

Landeskirchenamt
Dr. Apel
Vizepräsidentin

Nr. 11

Nachträgliche Aufnahme des Evangelischen Kirchenkreises Fulda in den Zweckverband Diakonie Fulda zum 1. Januar 2025

Aufgrund des Beschlusses der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Fulda vom 2. November 2024 und des Beschlusses des Zweckverbandsvorstandes des Zweckverbandes Diakoniestation Fulda-Petersberg-Künzell vom 18. November 2024, umbenannt zum 1. Januar 2025 in Zweckverband Diakonie Fulda, tritt der Evangelische Kirchenkreis Fulda dem Zweckverband Diakonie Fulda zum 1. Januar 2025 bei.

Das Landeskirchenamt hat die nachträgliche Aufnahme gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 16. Dezember 2024

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 12
**Umbenennung des Zweckverbandes Diakoniestation Fulda-Petersberg-Künzell
zum 1. Januar 2025**

Der Zweckverband Diakoniestation Fulda-Petersberg-Künzell ist durch Beschluss des Verbandsvorstandes vom 18. November 2024 in

Zweckverband Diakonie Fulda

umbenannt worden.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 16. Dezember 2024

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

Nr. 13
**Evangelische Kirchengemeinde Bad Emstal-Merxhausen und Evangelische Kirchengemeinde
Bad Emstal-Sand**

Die Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Emstal-Merxhausen und Bad Emstal-Sand werden aufgrund der Vereinigung der beiden Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Bad Emstal Sand-Merxhausen außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 13. Januar 2025

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 14
**Evangelische Kirchengemeinde der Auferstehungskirche Eschwege, Evangelische
Kirchengemeinde der Kreuzkirche Eschwege und Evangelische Stadtkirchengemeinde
Eschwege**

Die Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden der Auferstehungskirche Eschwege, der Kreuzkirche Eschwege und der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Eschwege werden aufgrund der Vereinigung der drei Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Eschwege außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 18. Dezember 2024

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 15
Evangelische Kirchengemeinde Guxhagen-Breitenau

Das bisher geltende Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Guxhagen-Breitenau wurde erneuert. Aufgrund dieser Erneuerung wird das bisher geltende Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 13. Januar 2025

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 16
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Haueda, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lamerden, Evangelische Kirchengemeinde Liebenau, Evangelische Kirchengemeinde Niedermeiser, Evangelische Kirchengemeinde Ostheim und Evangelische Kirchengemeinde Zwergen

Die Dienstsiegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Haueda und Lamerden und der Evangelischen Kirchengemeinden Liebenau, Niedermeiser, Ostheim und Zwergen werden aufgrund der Vereinigung der sechs Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Liebenau außer Geltung gesetzt

Kassel, den 13. Januar 2025

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Personal- und Stellenangelegenheiten

Nr. 17 Personalialia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalialia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Nr. 18 Pfarrstellenausschreibungen

2. Pfarrstelle Stadtkirchengemeinde Hofgeismar, Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin und nach Nomination.

* * *

1. Pfarrstelle Isthia-Altenhasungen, Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen

(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

Kassel-Dreifaltigkeitskirche, Stadtkirchenkreis Kassel

Die Stelle wird erneut ausgeschrieben und besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

Landeskirchliche Pfarrstelle für Diakonie im Kirchenkreis Schwalm-Eder

Die Stelle wird ausgeschrieben und besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren. Weitere Auskünfte erteilen Dekanin Sabine Tümmler, Telefon: 05622 1625 / E-Mail: sabine.tuemmler@ekkw.de, oder der Leiter des Referats Diakonie im Landeskirchenamt, Pfarrer Oliver Schmalz, Telefon: 0561 9378-1973 / E-Mail: oliver.schmalz@ekkw.de.

* * *

2. Landeskirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge im Klinikum Kassel

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrerin Birgit Inerle, Leiterin des Referats Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Telefon: 0561 9378-285.

* * *

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter <https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen>.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-218 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 28. Februar 2025 unmittelbar und ausschließlich** an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ in elektronischer Form per E-Mail an personalwesentheologen@ekkw.de zu richten.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Nichtamtlicher Teil**Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau****Nr. 19****1,0 Pfarrstelle Referent*in für Entwicklung und Partnerschaft Europa und USA im Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW**

Zum 1. März 2025 ist durch die Kirchenleitung die 1,0 Pfarrstelle Referentin/Referent Europa und USA im Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu besetzen.

Mit der Errichtung des gemeinsamen Zentrums Oekumene der EKHN und EKKW wurden mehrere Stellen für das Aufgabenfeld der Begleitung von gesamtkirchlichen Partnerschaften der EKHN und EKKW eingerichtet. Die hier ausgeschriebene Stelle hat den inhaltlichen Fokus auf die Beziehungen innerhalb Europas und der USA.

Die Stelle umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Entwicklung und Begleitung der Beziehungen zu den gesamtkirchlichen Partnerschaften der EKHN und EKKW in Europa und den USA sowie den europäischen Kirchenbünden;
- Beratung, Begleitung und Geschäftsführung der hessen-nassauischen und kurhessischen Aktion Hoffnung für Osteuropa;
- Geschäftsführung des von EKHN und EKKW gemeinsamen Vergabeausschusses Hoffnung für Osteuropa;
- Beratung und Begleitung von Gemeinden der EKHN und EKKW in ihren Beziehungen zu Kirchen | Gemeinden in Europa und den USA;
- Kontaktpflege zu den Diasporawerken;
- Fortbildungsangebote, Seminare und Vorträge im Aufgabenfeld;
- Beratung der Leitungsorgane der EKHN und EKKW im Aufgabenfeld;
- Vertretung des Zentrums Oekumene und der beiden Kirchen in regionalen und bundesweiten Gremien und Einrichtungen des Aufgabenfeldes.

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden erwartet:

- Theologische Kompetenz und Sprachfähigkeit sowie Kenntnisse der theologischen und gesellschaftspolitischen Debatten im Aufgabenfeld;
- Erfahrungen in der kirchlichen Partnerschaftsarbeit;
- Erfahrungen in der Gemeindearbeit;
- Erfahrungen in der Diasporaarbeit;
- Kollegialität und Teamfähigkeit.

Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin arbeitet eng mit den anderen Referentinnen und Referenten für die Partnerschaftsarbeit zusammen. Die Stelle ist dem Fachbereich Entwicklung – Partnerschaft – Interkulturelles Lernen zugeordnet.

Bewerben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer, die in der EKHN oder EKKW das Bewerbungsrecht haben. Die Besoldung erfolgt gemäß Pfarrerbesoldungsgesetz der EKHN. Dienstsitz ist das Zentrum Oekumene in Frankfurt. Die Besetzung erfolgt für 6 Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

Die beiden Trägerkirchen des Zentrums Oekumene sind gegenwärtig in Veränderungsprozessen. Im Rahmen von konzeptionellen Überlegungen können sich daher Aufgabenbereiche und inhaltliche Anforderungen ändern.

Der **Bewerbungsschluss** ist in Abstimmung mit beiden Kirchen der **28. Februar 2025**.

Weitere Auskünfte gibt gerne:

OKR Detlev Knoche
Leiter des Zentrums Oekumene
Telefon: 069 976518-13
knoche@zentrum-oekumene.de

Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an:

Kirchenverwaltung der EKHN
Referat Personalservice Pfarrdienst
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Impressum

Herausgeber:	Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Kassel – Körperschaft des öffentlichen Rechts Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Bankverbindung:	Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1
Redaktion:	Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de
Herstellung:	Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel
Abonnement:	Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 30,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.